

Statuten «Verband JagdZürich»

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **Verband JagdZürich** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand von **Verband JagdZürich** befinden sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.
- 1.3. Wo immer für Personen die männliche Form verwendet wird, sind auch alle entsprechenden weiblichen Personen gemeint.
- 1.4. **Verband JagdZürich** ist eine Sektion von JagdSchweiz.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Zweck von **Verband JagdZürich** ist die Erhaltung und Förderung einer freiheitlichen und zeitgemässen Jagd im Kanton Zürich.
- 2.2. **Verband JagdZürich** hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - (a) Wahrung und Förderung der Interessen aller im Kanton Zürich jagdberechtigten Personen bei Behörden, in übergeordneten Verbänden und in der Öffentlichkeit;
 - (b) Schutz und Erhaltung der einheimischen Fauna und ihrer Lebensräume;
 - (c) Sicherstellung einer nachhaltigen Nutzung der Wildbestände durch die Jagd;
 - (d) Gewährleistung einer zeitgemässen Aus- und Weiterbildung der Jäger;
 - (e) Unterstützung und Förderung des Jagdhundewesens, des jagdlichen Schiessens und des jagdlichen Brauchtums;
 - (f) Zusammenarbeit mit Wald- und Landwirtschaft sowie mit Organisationen von Tier- und Naturschutz, Sport, usw.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied von **Verband JagdZürich** können alle die Jagd rechtmässig ausübenden Personen werden und Personen, welche der Jagd und ihrem Brauchtum nahe stehen.
- 3.2. Kollektivmitglieder von **Verband JagdZürich** können Gemeinden des Kantons Zürich sowie andere an der Jagd und am Naturschutz interessierte Organisationen werden. Jagdgesellschaften können nicht Kollektivmitglieder sein.

- 3.3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern aufgrund eines schriftlichen Gesuches.
- 3.4. Personen, die sich um das zürcherische Jagdwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern von **Verband JagdZürich** ernannt werden.
- 3.5. Die Mitgliedschaft erlischt
- (a) durch Tod;
 - (b) durch Austritt; per Ende Vereinsjahr
 - (c) durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe bekannt zu geben. Es steht ihm das Rekursrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs muss 30 Tage nach Mitteilung des Ausschlusses beim Präsidenten eingetroffen sein.
 - (d) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen.

4. Finanzen

- 4.1 **Verband JagdZürich** finanziert ihre Tätigkeit durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch allfällige Erträge aus den Verbandstätigkeiten sowie durch Zuwendungen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.3 Für alle Verbindlichkeiten von **Verband JagdZürich** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Organisation

- 5.1. Die Organe von **Verband JagdZürich** sind:
- (a) die Mitgliederversammlung;
 - (b) der Vorstand;
 - (c) die Rechnungsrevisoren.
- 5.2. Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von **Verband JagdZürich**. Ihr obliegen:
- 6.2. die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren;

- (a) die Abnahme von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsrevisoren sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - (b) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Genehmigung des Budgets;
 - (c) die Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes im Zusammenhang mit Ausschlüssen;
 - (d) die Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
 - (e) die Auflösung von **Verband JagdZürich**;
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (g) die Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte.
- 6.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, jeweils im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 6.4. Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich und mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, unter Angabe der Traktanden, einzuladen.
- 6.5. Vorsitzender ist der Präsident von **Verband JagdZürich**, bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.
- 6.6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidenten von **Verband JagdZürich** spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 6.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen aller anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten kein anderes Quorum vorsehen.
- 6.8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- 6.9. Statutenänderungen erfordern ein zwei Drittel-Mehr der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus max. 10 Personen, die Mitglieder sind.
- 7.2. Eine angemessene Vertretung der Regionen ist anzustreben.
- 7.3. Die folgenden Aufgaben werden Mitgliedern des Vorstandes zugewiesen. Es können Fachpersonen beigezogen werden.
- (a) Finanz- und Rechnungswesen;
 - (b) Aus- und Weiterbildung;

- (c) Öffentlichkeitsarbeit;
- (d) Lebensräume (Wild, Wald, Landschaft);
- (e) Schiesswesen;
- (f) Hundewesen;
- (g) Bläserwesen;
- (h) Jagdliches Brauchtum.

- 7.4. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Kumulation von Funktionen ist zulässig. Der Vorstand kann aus seinen Mitgliedern einen Ausschuss bilden.
- 7.5. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche nach Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.
- 7.6. Der Vorstand wird vom Präsidenten von **Verband JagdZürich**, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.
- 7.7. Er ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Dem Präsidenten steht der Stichtscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- 7.8. Der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Vorstandsmitglied vertritt **Verband JagdZürich** nach aussen. Er führt zusammen mit dem Aktuar und mit dem Rechnungsführer Kollektivunterschrift zu zweien.

8. Rechnungsrevisoren

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren überprüfen Inventar, Jahresrechnung, Buchführung, Belege und Kassenstand und unterbreiten der Mitgliederversammlung einen Bericht mit Antrag.

9. Auflösung

- 9.1 Für die Auflösung von **Verband JagdZürich** bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Das Vermögen ist nach Regelung aller Verbindlichkeiten entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Statuten treten am 18. August 2013 in Kraft.